



Dieser EMKG-Schutzleitfaden (EMKG-SLF) setzt die Umsetzung folgender Anforderungen voraus:

- EMKG-SLF 2700 Lager

Gestaltung der Arbeitsbedingungen

☒ Anmerkungen

1. Die Einschränkungen bei der Zusammenlagerung werden beachtet und umgesetzt. ☐



In der Tabelle sind die gelb markierten Felder für das eingeschränkte Zusammenlagern bestimmter Gefahrstoffe zu beachten. Je nach Konstellation gelten unterschiedliche Einschränkungen, beschrieben über die Ziffern 1-8.

LGK	10-13	8B	8A	6.1D	6.1C	6.1B	6.1A	5.2	5.1B	4.3	4.2	2B	2A
2A	2		2									2	3
3	5			6				4					
4.1B				6			8	1	4	6	6		
4.2	6	6	6	6	6					6			
4.3	6	6	6	6	6								
5.1B	7		7	6	6	4	4						
5.2	1												
6.1A	5												
6.1B	5												

- Ziffer 1 Bei kleinen Mengen von organischen Peroxiden gilt EMKG-SLF2713. ☐
Bei größeren Mengen sind Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu beachten.

- Ziffer 2 Die Gefahrstoffe können unter nachfolgenden Bedingungen getrennt statt separat gelagert werden: ☐



Eine getrennte Lagerung von Produkten (Gefahrstoffe und andere Lagergüter) wird erreicht durch ausreichende Abstände, Barrieren oder getrennte Rückhalteinrichtungen. Barrieren können auch aus nicht brennbaren Gefahrstoffen (LGK 12 & 13) gebildet werden, um Lagerflächen gut nutzen zu können. Getrennt zu lagernde Gefahrstoffe werden nicht übereinander gelagert (z. B. in Schränken, Regalen).

- Die Maximalmenge von 50 Druckgasbehältern wird eingehalten, davon sind max. 25 Druckgasbehältern mit entzündbaren Gasen oder oxidierenden Gasen gefüllt. ☐
- Eine mindestens 2 m hohe nichtbrennbare Trennwand wird eingezogen ☐
- Zwischen dieser Trennwand und anderen brennbaren Gütern wird ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten ☐



Akuttoxische Gase werden im EMKG-Modul Lagern in der Gefährlichkeitsgruppe La-F eingeordnet und führen in die Maßnahmenstufe 4.

- Ziffer 3 Bei der Zusammenlagerung von entzündbaren Gasen und/oder oxidierenden Gasen

- werden insgesamt höchstens 150 Druckgasbehälter oder 15 Druckfässer gelagert. ☐
- dürfen inerte Gase in beliebiger Menge dazu gelagert werden. ☐
- wird ein Mindestabstand von 2 m zwischen Druckgasbehältern mit entzündbaren Gasen und Druckgasbehältern mit oxidierenden Gasen eingehalten. ☐

Ziffer 4 Bei einer Gesamtmenge von 1 t bis 20 t müssen automatische Feuerlöschanlagen vorhanden sein oder eine automatische Brandmeldeanlage in Verbindung mit einer nicht automatischen Feuerlöschanlage und eine anerkannte Werkfeuerwehr. ☐

Ziffer 5 Im selben Lagerabschnitt dürfen kein Papier, Textilien, Holz(wolle), Folien oder Füllstoffe u. ä gelagert werden, da sie zur Entstehung und Ausbreitung von Bränden beitragen gelagert. Ausnahmen sind bei ortsbeweglichen Behältern mit untrennbaren Verpackungsmaterialien möglich. ☐

Ziffer 6 Die Gefahrstoffe werden getrennt gelagert, um eine Gefährdungserhöhung zu vermeiden ☐

Ziffer 7 Die Bedingungen der Ziffern 4 und 5 müssen erfüllt werden. ☐

Ziffer 8 Ab bestimmten Mengen sind Brandmeldeanlagen vorhanden:

- a. Bei 10-20 t muss eine automatische Brandmeldeanlage vorhanden sein. ☐
- b. Bei 20-50 t ist zusätzlich gewährleistet, dass die Feuerwehr die Brandstelle innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung erreicht. ☐
- c. Bei 50-100t ist eine automatische Feuerlöschanlage vorhanden oder eine automatische Brandmeldeanlage in Verbindung mit einer nicht automatischen Feuerlöschanlage und einer anerkannten Werkfeuerwehr. ☐



Es ist möglich von den Zusammenlagerungsregeln abzuweichen, wenn nicht mehr als 400 kg Gefahrstoffe gelagert werden und davon höchstens 200 kg je Lagerklasse. In diesen Fällen ist eine Zusammenlagerung verschiedener Gefahrstoffe in Sicherheitsschränken oft möglich.

Betriebliche Anforderungen ggf. ergänzen

Instandhaltung & Wirksamkeitsprüfungen

☒ Anmerkungen

2. Regelmäßige Überprüfung der Abstände, Barrieren bzw. Trennungen:

- a. Abstände sind eingehalten. ☐
- b. Barrieren und Trennungen sind unbeschädigt. ☐

3. Regelmäßige Prüfung der maximalen Lagermengen. ☐

4. Regelmäßige Prüfung der Brandmeldeanlage bzw. Feuerlöschanlage. ☐

Betriebliche Anforderungen ggf. ergänzen

Die Beschäftigten werden unterwiesen und geschult



- Einhalten der Abstände
- Meldeverfahren bei Beschädigungen von Barrieren und Wänden oder nicht eingehaltenen Abständen
- Meldeverfahren bei Entdecken von gelagerten Verpackungsmaterialien, die zur Entstehung oder Ausbreitung von Bränden beitragen können
- Meldeverfahren bei Überschreitung der Mengengrenzen

Bearbeitet am:

von Anwender

Nächste Prüfung am:

Stand: Juni 2025